

Johanna Mikl-Leitner
Landeshauptfrau

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 22.12.2022

Zu Ltg.-**2420/A-4/372-2022**

Ausschuss

Herrn
Präsidenten d. NÖ Landtages
Mag. Karl WILFING

St. Pölten, am 22. Dezember 2022

LH-ML-L-16/169-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die im Rahmen der Anfrage der Abgeordneten Mag.^a Silvia Moser, MSc. betreffend „Interessenskonflikte, Unvereinbarkeits- und Befangenheitsvermutungen in der NÖ Landesgesundheitsagentur“, eingebracht am 06. 12. 2022, Ltg.-2420/A-4/372-2022, an mich gerichteten Fragen beantworte ich soweit diese in meine Zuständigkeit fallen und vom Anfragerecht umfasst sind, wie folgt:

Der 4. Abschnitt des NÖ Landesgesundheitsagenturgesetzes (NÖ LGA-G) enthält die für die Bediensteten der NÖ LGA geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Diensthoheit und Dienstrecht, als Grundlage für die Ausübung des Dienstes.

Gemäß § 28 NÖ LGA-G sind die Bediensteten, die bei der NÖ LGA, in einer ihrer Gesundheitseinrichtungen (§ 2 Z 1) oder in einer gemäß Abs. 2 weiteren eingerichteten Dienststelle beschäftigt sind, Landesbedienstete (§ 2 Z 4).

Nach § 28 Abs. 2 NÖ LGA-G sind die NÖ LGA und ihre Gesundheitseinrichtungen Dienststellen des Landes Niederösterreich im Sinne der NÖ Landesdienstrechte.

§ 30 NÖ LGA-G normiert, dass für die Landesbediensteten gemäß § 28 Abs. 1 die jeweiligen Bestimmungen des NÖ LBG, des LVBG, der DPL 1972 und des NÖ SÄG 1992 insoweit gelten, als das NÖ LGA-G nichts anderes bestimmt.

Vorstandsmitglieder haben sich gemäß § 11 NÖ LGA-G ausschließlich dem Dienst der NÖ LGA zu widmen und dürfen ohne Zustimmung durch den Aufsichtsrat keine Nebenbeschäftigung ausüben.

Die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Vorstand der NÖ Landesgesundheitsagentur (NÖ LGA) wurden in der Ausschreibung zu dieser Stelle gemäß Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungsgesetz) BGBl I Nr. 26/1998 idF BGBl I Nr. 35/2012 genau definiert.

Hinsichtlich der in der gegenständlichen Anfrage angesprochenen Personen wurden bzw. werden die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen eingehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Johanna Mikl-Leitner eh.